

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle zwischen der **ROBERT WALTERS GERMANY GmbH**, Fürstenwall 172, 40217 Düsseldorf („**Robert Walters**“) und dem **Entleiher** (nachfolgend auch: Auftraggeber) abgeschlossenen Aufträge und Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern („**Arbeitnehmerüberlassungsvertrag**“).

(2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistungen zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben und gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens („**Auftraggeber**“).

(3) Sind diese AGB in die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eingeführt, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von Robert Walters nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt werden, sind für Robert Walters unverbindlich, auch wenn der Verwendung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten oder der Auftraggeber im Laufe der Abwicklung des Vertrages erneut auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

(5) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Vereinbarungen in einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Vermittlungsauftrag über Vermittlungsleistungen und diesen AGB sind die Vereinbarungen des Vermittlungsauftrages vorrangig.

(6) Sofern aus Gründen der Lesbarkeit in diesen AGB die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

### § 2 Rechtliche Voraussetzungen

(1) Robert Walters ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Düsseldorf.

(2) Robert Walters wird den Entleiher über den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unverzüglich unterrichten und auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG hinweisen.

### § 3 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bedarf der Schriftform.

(2) Robert Walters verpflichtet sich, dem Entleiher einen geeigneten Leiharbeiter nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Leiharbeiter von Robert Walters finden keine Tarifverträge Anwendung. Das Schlechterstellungsverbot für Leiharbeiter gem. § 9 Nr. 2 AÜG findet Anwendung.

(4) Durch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen Robert Walters und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern von Robert Walters begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer von Robert Walters dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen Robert Walters und dem Entleiher vereinbart werden.

(4) Robert Walters überlässt dem Entleiher Leiharbeiter, die sorgfältig ausgewählt worden sind. Robert Walters wird bei der Auswahl der Leiharbeiter auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Robert Walters ist jedoch berechtigt, die Leiharbeiter jederzeit gegen andere Leiharbeiter mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.

(5) Robert Walters verpflichtet sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen.

### § 4 Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, von Robert Walters zur Überlassung des Leiharbeiters benötigte Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Robert Walters über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung sein können.

(2) Der Entleiher setzt den Leiharbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.

(3) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen.

## § 5 Honorarbedingungen

(1) Das Honorar von Robert Walters bemisst sich nach den effektiv abgeleiteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer und wird jeweils in dem gesonderten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt. Grundlage für die Abrechnung sind vom Entleiher monatlich bestätigte und überprüfte Stundennachweise der Leiharbeitnehmer.

(2) Fällige Beträge sind von dem Entleiher innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skonto zu zahlen.

(3) Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

(4) Robert Walters ist bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Robert Walters unbenommen.

(5) Kosten für Leistungen, die nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von Robert Walters begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Entleihers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, Robert Walters jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist Robert Walters unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, weitere Leistungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Entleiher ist verpflichtet, Robert Walters alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

## § 6 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

(1) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Entleihers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Entleiher nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 7 Gleichbehandlung

Robert Walters verpflichtet sich, die Auswahl der Leiharbeitnehmer für alle Kandidaten gleich durchzuführen und zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

## § 8 Haftung, Pflichten von Robert Walters

(1) Robert Walters haftet dem Entleiher nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Robert Walters wird dem Entleiher auf Anforderung die Nachweise über die Qualifikation der Leiharbeitnehmer sowie über einen bei Ausländern ggf. erforderlichen Titel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorlegen. Robert Walters ist jedoch zur Überprüfung der Richtigkeit von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit oder zur Einholung von Führungszeugnissen nicht verpflichtet. Die Auswahl von Robert Walters entbindet den Entleiher nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung der Eignung des Leiharbeitnehmers.

(2) Über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer hinaus trifft Robert Walters keine weitergehende Verpflichtung. Insbesondere übernimmt Robert Walters keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer. Diese sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Robert Walters.

(3) Robert Walters haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern vom Entleiher Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Robert Walters allerdings kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Robert Walters haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Allerdings ist auch in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Entleihers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Die Haftung von Robert Walters nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt, so dass keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung eingreifen.

(7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen

oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(8) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Absätzen nicht verbunden.

## § 9 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, Robert Walters und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

(4) Der Entleiher gestattet Robert Walters auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit Robert Walters die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

## § 10 Beginn und Beendigung der Überlassung, Kündigung

(1) Beginn und Dauer der Überlassung der Leiharbeitnehmer werden in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

(2) Im Falle einer Kündigung oder einer wesentlichen Änderung des Auftrags durch den Entleiher ist dieser verpflichtet, Robert Walters das bereits fällige Honorar zu zahlen.

## § 11 Vermittlungsprovision

(1) Schließt der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit einem Arbeitnehmer, der auf Basis dieses Vertrages als Leiharbeitnehmer für den Entleiher tätig ist, während der Überlassung einen Arbeitsvertrag, steht Robert Walters eine Vermittlungsprovision zu. Die Vermittlungsprovision bemisst sich anteilig nach dem

vollständigen Bruttojahresgehalt, das der Entleiher dem Arbeitnehmer vertraglich schuldet, wie folgt:

- Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate – 30%
- Übernahme innerhalb der Monate 4 bis 6 – 25%
- Übernahme innerhalb der Monate 7 bis 9 – 20%
- Übernahme innerhalb der Monate 9 bis 12 – 10%
- Übernahme nach 12 Monaten – kostenfrei

(2) Die Vermittlungsprovision gem. § 11 (1) steht Robert Walters ebenfalls zu, wenn der Entleiher mit einem Arbeitnehmer, der auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages als Leiharbeitnehmer für den Entleiher tätig war, innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt. Sofern der Abschluss des Arbeitsvertrags mehr als drei Monate nach der Beendigung der Überlassung erfolgt, ist der Entleiher zum Nachweis des Fehlens der Kausalität der Überlassung des Leiharbeitnehmers durch Robert Walters für den Abschluss des Arbeitsvertrags berechtigt. Soweit die Überlassung danach für den Vertragsschluss nicht kausal war, entfällt der Anspruch von Robert Walters auf eine Vermittlungsprovision gemäß diesem § 11 (2).

(3) Robert Walters steht ebenfalls eine Vermittlungsprovision zu, wenn der vorgestellte Kandidat bei dem Auftraggeber nicht durch Überlassung entsprechend dieses Vertrages tätig wird und stattdessen innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation durch Robert Walters zwischen dem vorgestellten Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen ein Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossen wird. Sofern der Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mehr als drei Monate nach der Präsentation des Kandidaten erfolgt, gelten die Bestimmungen zur Kausalität nach § 11 (2) entsprechend. Die Vermittlungsprovision für Robert Walters bemisst sich nach dem Jahresfestgehalt zzgl. sämtlicher Boni, ausgelobter Prämien oder Provisionen (berechnet auf Basis einer Zielerreichung von 100%) und sonstiger Vergünstigungen oder geldwerter Vorteile (z.B. Betriebswohnungen, bezahlter Urlaub, etc.), das mit dem Kandidaten in dem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrag vereinbart wird. Firmenwagen werden dabei pauschal mit einem Betrag in Höhe von EUR 10.000 berücksichtigt und dem Jahresfestgehalt hinzuaddiert. Die Vermittlungsprovision von Robert Walters beträgt 33% des vorgenannten Jahresgehalts, wobei die Vermittlungsprovision mindestens EUR 20.000 (netto) beträgt.

(4) Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher/Auftraggeber und dem vormaligen Leiharbeitnehmer/Kandidaten fällig und zahlbar.

(5) Der Entleiher/Auftraggeber ist verpflichtet, Robert Walters den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Leiharbeitnehmer/Kandidaten sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Geheimhaltung

(1) Robert Walters und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, Kenntnisse, Unterlagen, Berichte, Ergebnisse etc. sowie sämtliche sonstigen, als vertraulich bezeichnete Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des Vermittlungsauftrages und Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB zu verwenden. Sie dürfen Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei in Schrift- oder Textform bekannt oder zugänglich gemacht werden.

(2) Robert Walters wird alle Mitarbeiter, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht,

- a. wenn die Informationen der jeweiligen Partei bereits bekannt waren und dies anhand von schriftlichen Aufzeichnungen unverzüglich nachgewiesen wird,
- b. wenn die jeweilige Partei sich schriftlich oder in Textform damit einverstanden erklärt, dass die Informationen einem Dritten bekannt gegeben werden,
- c. wenn die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein bekannt waren, oder
- d. sobald die Informationen ohne Verschulden einer Partei der Allgemeinheit bekannt werden.
- e. falls eine Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist.

## § 13 Datenschutz

(1) Robert Walters ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten für den vertraglichen Zweck zu verarbeiten und zu speichern. Beide Parteien müssen ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen, die insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (DSGVO), den Datenschutzbestimmungen für elektronische Kommunikation(EG-Richtlinie) 2003 (SI 2003/2426) und allen anderen Bestimmungen festgelegt sind sowie in geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzgesetzgebung) herausgegebenen Richtlinien und Verfahrensregeln, die jeweils von ihnen anwendbar sind. Die Parteien stimmen zu, dass sie unter den Datenschutzgesetzen als "unabhängige Datenverantwortliche" eingestuft werden und vereinbart haben, das Data Sharing Protocol bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten, auf welches hier zugegriffen werden kann: <https://www.robertwalters.de/ueber-uns/gdpr.html>.

(2) Der Entleiher stellt Robert Walters von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und direkten Verlusten sowie sämtlichen Zinsen, Strafen und angemessenen Rechts- und Fachkosten frei, die Robert Walters aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter (einschließlich derer eines Kandidaten) entstehen, die durch den Missbrauch der personenbezogener Daten eines Kandidaten/Leiharbeitnehmer durch den Entleiher oder seine Tochtergesellschaften oder deren Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter oder Auftragnehmer verursacht werden.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und - im Falle der Beauftragung durch Kaufleute ausschließlicher - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Düsseldorf.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Entleihers aus dem mit Robert Walters geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Robert Walters.

Stand: Januar 2023